

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden**

Die Änderung Nr. 217 des Flächennutzungsplanes „Ehem. Heitkamp u. Hacker“ der Stadt Minden in den Stadtbezirken Minden – Rodenbeck und Minden - Dützen - siehe Kartenausschnitt - wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.15 beschlossen. Die Bezirksregierung Detmold hat die Änderung mit Verfügung vom 01.04.16 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die nachfolgenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, Fachbereich 5.2 – Stadtplanung und Umwelt -, Zimmer 3.45, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.minden.de](http://www.minden.de) –Rubrik: Aktuelles/Bekanntmachungen- abrufbar.

### **Hinweise:**

- 1.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
- 2.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 14.04.16

Der Bürgermeister

Michael Jäcke